Bundesrat hebt Nachtarbeitsverbot auf

Schwarzer Mittwoch für die Frauen

Schockiert und empört sind die Gewerkschaften über den sowohl in gesundheits- wie in sozialpolitischer Hinsicht falschen Entscheid des Bundesrates, das internationale Abkommen über das Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie zu kündigen.

Einmal mehr wird der Gleichstellungsgrundsatz in der Bundesverfassung missbraucht, um die Situation der Frau zu verschlechtern, während positive Möglichkeiten, wie sie der Entwurf für ein Gleichstellungsgesetz vorsieht, weiterhin in den Schubladen des Bundesrates liegen bleiben.

Mit der Kündigung des Abkommens Nr. 89 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) liquidiert der Bundesrat einen zentralen Pfeiler des schweizerischen Arbeitnehmerschutzrechtes. Damit übernehmen die Bundesräte die Verantwortung für drohende soziale und gesundheitliche Schäden bei einer unabsehbaren Zahl von Arbeitnehmerinnen, Kindern und Familien.

Der SGB hält fest: Das gekündigte Abkommen bleibt für die Schweiz bis Ende Februar 1993 gültig. Der SGB fordert die Behörden von Bund und Kantonen auf sicherzustellen, dass das Abkommen bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin strikt und ausnahmslos durchgesetzt wird.

Das ab März 1993 anwendbare schweizerische Arbeitsgesetz verfügt über keine genügende rechtliche Grundlage für die Gewährung von Ausnahmebewilligungen für Frauennachtarbeit in der Industrie. Nach dem Auslaufen des Abkommens 89 können daher keine Bewilligungen für Frauennachtarbeit gewährt werden, bis dafür eine ausreichende gesetzliche Basis besteht. Um diese zu erhalten, bedarf es einer Revision des Arbeitsgesetzes. Bei dieser Revision müssen eine Ausdehnung der Nachtarbeit verhindert und Massnahmen beschlossen werden, welche die gesundheitlichen und sozialen Folgen der schädlichen Nachtarbeit mildem. Das Abkommen 171 der IAO stellt dafür einen guten Ausgangspunkt dar. Bei der Gesetzesrevision wird der SGB für die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips kämpfen: Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachts beschäftigen, müssen die Kosten für die Milderung von entstehenden sozialen und gesundheitlichen Belastungen übernehmen.

Massnahmen, für die sich der SGB entschieden einsetzen wird, sind beispielsweise: die regelmässige arbeitsmedizinische Versorgung, ein qualifiziertes Betreuungsangebot für Kinder und Schulpflichtige rund um die Uhr, arbeitsorganisatorische Entlastungen während der Nachtschicht, kürzere Wochenarbeitszeiten, Rückkehrmöglichkeiten zur Tagesarbeit für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für alle, wenn gesundheitliche oder familiäre Gründe dies verlangen.

SGB.

GBI-Zeitung, 27.8.1992. SGB > Nachtarbeit. Bundesrat. 27.8.1992.doc.